



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ludwig Hartmann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 07.05.2021

Besteuerung von Familienstiftungen und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Ich frage die Staatsregierung:

Nicht gemeinnützige Familienstiftungen	2
1. a) Welchem Steuersatz unterliegen die nicht ausgeschütteten Erträge dieser Stiftungen (bitte auch die Steuerart angeben)?	2
b) Welcher Einkommensart nach § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz entsprechen die Ausschüttungen dieser Stiftungen, falls Ausschüttungen an Privatpersonen erfolgen?	2
c) Welchem Steuersatz unterliegen die Ausschüttungen dieser Stiftungen entsprechend der Einkommensart aus Frage 2 b)?	2
Stiftungen des öffentlichen Rechts	2
2. a) Welchen Steuerarten entsprechen die nicht ausgeschütteten Erträge von Stiftungen des öffentlichen Rechts?	2
b) Welchem jeweiligen Steuersatz unterliegen die nicht ausgeschütteten Erträge dieser Stiftungen?	2
c) Welcher Einkommensart nach § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz entsprechen die Ausschüttungen oder gezahlte Zuschüsse dieser Stiftungen, falls die Zahlungen an Privatpersonen erfolgen?	3
Wittelsbacher Ausgleichsfonds als Stiftung des öffentlichen Rechts	3
3. Welchen Steuerarten entsprechen die nicht ausgeschütteten Erträge des Wittelsbacher Ausgleichsfonds?	3
4. Wie wirkt sich die Reichsverordnung vom 13. Februar 1926 über die Steuerbegünstigung von Stiftungen, die an die Stellen von Familienfideikommissen getreten sind, auf die Besteuerung des Wittelsbacher Ausgleichsfonds	3
a) in Bezug auf ausgeschüttete Erträge aus?	3
b) in Bezug auf nicht ausgeschütteten Erträge aus?	4
5. Welcher Einkommensart nach Art. 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes entsprechen die ausgeschütteten Erträge des Wittelsbacher Ausgleichsfonds bei den Empfängern nach Art. 5 des Gesetzes über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung des Bayerischen Staates mit dem vormaligen Bayerischen Königshaus?	4
6. Welchem Steuersatz – persönlicher Einkommensteuersatz nach §32 a Einkommensteuergesetz oder Kapitalertragsteuer nach §43a Einkommensteuergesetz – unterliegen die Ausschüttungen aus Frage 5?	4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat
vom 28.05.2021

Nicht gemeinnützige Familienstiftungen

1. a) Welchem Steuersatz unterliegen die nicht ausgeschütteten Erträge dieser Stiftungen (bitte auch die Steuerart angeben)?

Eine Familienstiftung, die nach den §§ 80 ff Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sowie den Vorschriften des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) Rechtsfähigkeit erlangt hat, unterliegt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG) der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht. Der Steuersatz beträgt 15 Prozent des zu versteuernden Einkommens (§ 23 Abs. 1 KStG). Soweit die Stiftung Erträge gemäß ihrem Satzungszweck ausgeschüttet hat, mindern diese Ausschüttungen das zu versteuernde Einkommen nicht (§ 10 Nr. 1 KStG).

b) Welcher Einkommensart nach § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz entsprechen die Ausschüttungen dieser Stiftungen, falls Ausschüttungen an Privatpersonen erfolgen?

Ausschüttungen stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen dar (§ 20 Abs. 1 Nr. 9 Einkommensteuergesetz (EStG); Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 27. Juni 2006, Bundessteuerblatt (BStBl) I 417; bestätigt durch Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 3. November 2010, I R 98/09, BStBl II 2011, 417).

c) Welchem Steuersatz unterliegen die Ausschüttungen dieser Stiftungen entsprechend der Einkommensart aus Frage 2 b)?

Die Ausschüttungen werden grundsätzlich mit dem gesonderten Steuertarif von 25 Prozent besteuert (§ 32d Abs. 1 EStG). Für den Fall, dass die Ausschüttungen das Einkommen der leistenden Körperschaft gemindert haben sollten, erfolgt die Besteuerung insoweit mit dem persönlichen Steuersatz nach § 32a EStG (§ 32d Abs. 2 Nr. 4 EStG).

Stiftungen des öffentlichen Rechts

2. a) Welchen Steuerarten entsprechen die nicht ausgeschütteten Erträge von Stiftungen des öffentlichen Rechts?

Stiftungen des öffentlichen Rechts sind als solche nicht körperschaftsteuerpflichtig, sondern nur, soweit sie einen oder mehrere Betriebe gewerblicher Art unterhalten (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 KStG). Der Begriff Betrieb gewerblicher Art umfasst alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person des öffentlichen Rechts wirtschaftlich herausheben. Die Absicht, Gewinn zu erzielen und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich (§ 4 KStG). Kein Betrieb gewerblicher Art sind Hoheitsbetriebe sowie die bloße Vermögensverwaltung. Einkünfte dieser Betriebe gewerblicher Art unterliegen der Körperschaftsteuer.

Eine eventuelle Gewerbesteuerpflicht richtet sich danach, ob die ausgeübte Tätigkeit einen stehenden Gewerbebetrieb darstellt und nicht „überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt“ dient (Hoheitsbetrieb; § 2 Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung (GewStDV)).

b) Welchem jeweiligen Steuersatz unterliegen die nicht ausgeschütteten Erträge dieser Stiftungen?

Der Steuersatz bei der Körperschaftsteuer beträgt 15 Prozent des zu versteuernden Einkommens (§ 23 Abs. 1 KStG).

Bei der Berechnung der Gewerbesteuer ist von einem Steuermessbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Prozentsatzes (Steuermesszahl) auf den Gewerbeertrag zu ermitteln. Die Steuermesszahl beträgt 3,5 Prozent (§ 11 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG)). Der „Steuersatz“ bei der Gewerbesteuer richtet sich daran anschließend insbesondere nach dem von der jeweiligen Kommune festgelegten Hebesatz. Dieser beträgt mindestens 200 Prozent (§ 16 Abs. 2 Satz 2 GewStG), liegt in der Regel aber höher (in Bayern im Erhebungszeitraum 2019 zwischen 230 Prozent und 490 Prozent). Eine Aussage zu einem einheitlichen „Steuersatz“ ist deshalb insoweit nicht möglich.

c) Welcher Einkommensart nach § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz entsprechen die Ausschüttungen oder gezahlte Zuschüsse dieser Stiftungen, falls die Zahlungen an Privatpersonen erfolgen?

Nach Art. 1 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG) sind Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinn dieses Gesetzes Stiftungen, die ausschließlich öffentliche Zwecke verfolgen und mit dem Staat, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts in einem organischen Zusammenhang stehen, der die Stiftung selbst zu einer öffentlichen Einrichtung macht. Als öffentliche Zwecke gelten die der Religion, der Wissenschaft, der Forschung, der Bildung, des Unterrichts, der Erziehung, der Kunst, der Denkmalpflege, der Heimatpflege, des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen, des Sports, der sozialen Aufgaben oder der sonst dem Gemeinwohl dienenden Zwecke.

„Ausschüttungen“ an Privatpersonen, die Einkünften aus Kapitalvermögen vergleichbar wären, dürften vor diesem Hintergrund in der Praxis nicht vorkommen.

Bei „Zuschüssen“ von Stiftungen des öffentlichen Rechts an Privatpersonen ist maßgeblich, ob die Zuschüsse in den Bereich der Einkunftserzielung der Privatperson fließen oder in deren nicht steuerbaren Privatbereich. Eine allgemeine Aussage zu einer „Einkunftsart nach § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz“ ist insoweit nicht möglich.

Wittelsbacher Ausgleichsfonds als Stiftung des öffentlichen Rechts

3. Welchen Steuerarten entsprechen die nicht ausgeschütteten Erträge des Wittelsbacher Ausgleichsfonds?

Der Wittelsbacher Ausgleichsfonds hat die Rechtsstellung einer Stiftung des öffentlichen Rechts (vgl. Art. 2 Gesetz über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung des Bayerischen Staates mit dem vormaligen Bayerischen Königshaus vom 9. März 1923).

Er wird grundsätzlich wie andere Körperschaften des öffentlichen Rechts besteuert. Das heißt, dass der Wittelsbacher Ausgleichsfonds mit seinen Betrieben gewerblicher Art der Körperschaftsteuer unterliegt. Abhängig von der ausgeübten Tätigkeit der Betriebe gewerblicher Art kann sich auch eine Gewerbesteuerpflicht ergeben (vgl. Antwort zu Frage 2 a).

4. Wie wirkt sich die Reichsverordnung vom 13. Februar 1926 über die Steuerbegünstigung von Stiftungen, die an die Stellen von Familienfideikommissen getreten sind, auf die Besteuerung des Wittelsbacher Ausgleichsfonds

a) in Bezug auf ausgeschüttete Erträge aus?

Die Reichsverordnung vom 13. Februar 1926 über die Steuerbegünstigung von Stiftungen, die an die Stelle von Familienfideikommissen getreten sind, wird beim Wittelsbacher Ausgleichsfonds sinngemäß angewandt, allerdings nur für den Bereich der Körperschaftsteuer, nicht bei der Gewerbesteuer.

Bei der Veranlagung der Betriebe gewerblicher Art des Wittelsbacher Ausgleichsfonds zur Körperschaftsteuer bleiben danach die Einkünfte außer Ansatz, die an nach Art. 5 Gesetz über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung des Bayerischen Staates mit dem vormaligen Bayerischen Königshaus vom 9. März 1923 bezugsberechtigten unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen ausgeschüttet werden.

Damit soll die mit der „Zwischenschaltung der Stiftung“ einhergehende Doppelbesteuerung hinsichtlich der ausgeschütteten Nutzungen vermieden werden.

b) in Bezug auf nicht ausgeschütteten Erträge aus?

Soweit Erträge nicht ausgeschüttet werden, unterliegen diese bei den Betrieben gewerblicher Art der Regelbesteuerung mit Körperschaftsteuer und ggf. Gewerbesteuer.

- 5. Welcher Einkommensart nach Art. 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes entsprechen die ausgeschütteten Erträge des Wittelsbacher Ausgleichsfonds bei den Empfängern nach Art. 5 des Gesetzes über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung des Bayerischen Staates mit dem vormaligen Bayerischen Königshaus?**
- 6. Welchem Steuersatz – persönlicher Einkommensteuersatz nach §32 a Einkommensteuergesetz oder Kapitalertragsteuer nach §43a Einkommensteuergesetz – unterliegen die Ausschüttungen aus Frage 5?**

Die steuerrechtliche Behandlung von Ausschüttungen aus einem Fonds – d. h. sowohl die Frage der Einkunftsart als auch des anzuwendenden Steuersatzes – ist insbesondere davon abhängig,

- ob und in welchem Umfang Kapital gegen Entgelt überlassen wird,
- welche Rechtsform und welche rechtliche Ausgestaltung der ausschüttende Fonds hat und
- wie sich die individuellen Verhältnisse der Ausschüttungsempfänger (Privatanleger/ institutioneller Anleger) darstellen.

Maßgebend für die steuerrechtliche Würdigung ist der Sachverhalt des konkreten Einzelfalls.

Nach eingehender Prüfung steht personenbezogenen Angaben zu steuerlichen Verhältnissen der Empfänger nach Art. 5 des Gesetzes über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung des Bayerischen Staates mit dem vormaligen Bayerischen Königshaus das Recht dieser Privatpersonen auf informationelle Selbstbestimmung und damit das Steuergeheimnis nach § 30 AO entgegen. Die Abwägung von parlamentarischem Fragerecht und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art. 100, 101 der Bayerischen Verfassung in Form des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung führt im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis, dass kein überwiegendes Informationsinteresse vorliegt. Anhaltspunkte, dass für die Offenbarung der steuerlichen Verhältnisse der Privatpersonen ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, sind nicht erkennbar.